

19.12.01

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen

Punkt 63 der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Der Bundesrat möge beschließen,

anstelle der Ziffer 19 der Empfehlungsdrucksache 843/1/01
der Verordnung nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zu Artikel 4b – neu – (Anlage "Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung" der BestüVAbfV)

Nach Artikel 4a ist folgender Artikel 4b einzufügen:

'Artikel 4b

Änderung der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung

Die Anlage "Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung" der Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung vom ... (BGBl. I S. ...), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird um folgende Einträge ergänzt:

Ausgeliefert am 19. DEZ. 2001

1. Nach Abfallschlüssel 10 09 10 wird folgender Abfallschlüssel 10 09 12 eingefügt:

"10 09 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen"

2. Nach Abfallschlüssel 10 10 10 wird folgender Abfallschlüssel 10 09 12 eingefügt:

"10 10 12 Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen" "

Folgeänderung:

Die Eingangsformel ist um die Angabe "§ 41 Abs. 3 Nr. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes" zu ergänzen.

Begründung:

Die bisherigen Abfallarten 10 09 04 und 10 10 04 (Ofenstaub) umfassen mehr als nur die Filterstäube 10 09 10 und 10 10 10. Die jeweiligen Abfallarten für (andere) Teilchen sind entsprechend zu ergänzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Aufgrund der Vollzugserfahrung von Ländern hat die Bundesregierung die gemischten Bauabfälle aus dem Verzeichnis der überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung herausgenommen. Die Ziffer 19 der Drucksache 843/1/01 macht dies wieder rückgängig. Diese Ergänzung führt für kleine und mittlere Bauunternehmen im Rahmen der Nachweisführung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Überwachung und Kontrolle sowie die Getrennthaltung ist bereits jetzt nach den Regelungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Bundes-Immissionsschutzgesetz möglich.